

Eckpunkte
zur Evaluierung des Rundfunkbeitrags
(MPK vom 18.06.2015)

Diese Eckpunkte basieren auf dem Bericht der Rundfunkkommission zur Evaluierung des Rundfunkbeitrags einschließlich der dem Bericht zugrunde liegenden Evaluierungsberichte der DIW Econ und der Rundfunkanstalten.

I. Ausgangslage:

Mit der Reform der Rundfunkfinanzierung durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wurden verschiedene Ziele verknüpft:

- ▶ Etablierung eines zeitgemäßen Finanzierungssystems für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das der Konvergenz der Medien Rechnung trägt.
- ▶ Stabilisierung der Rundfunkbeitragserträge der Rundfunkanstalten.
- ▶ Stabilisierung des Rundfunkbeitrags seiner Höhe nach.
- ▶ Beibehaltung der bisherigen sektoralen Verteilung des Rundfunkbeitragsaufkommens auf private Haushalte, Privatwirtschaft und öffentliche Hand.
- ▶ Abbau der Kontrollintensität des Systems zur Rundfunkfinanzierung unter Verbesserung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus.
- ▶ Verbesserung des barrierefreien Angebots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

II. Wesentliche Ergebnisse der Evaluierung:

- Rechtsprechung

Alle bisherigen gerichtlichen Entscheidungen haben die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags bestätigt.

- Wirtschaftliche Auswirkungen

- ▶ Die Erträge der Rundfunkanstalten haben sich stabilisiert (sie sind gestiegen).
- ▶ Der Rundfunkbeitrag konnte um 48 Cent/Monat gesenkt werden.
- ▶ Die sektorale Verteilung der Belastung mit dem Rundfunkbeitrag zwischen Privathaushalten, Wirtschaft und öffentlicher Hand hat sich nicht wesentlich verschoben.

- ▶ Innerhalb des nicht privaten Bereichs ist die Verteilung zwischen dem Profit- und dem Non-Profit-Anteil im Wesentlichen gleich geblieben (Tendenz: leichte Erhöhung des Non-Profit-Anteils).
 - ▶ Eine Abschaffung der Beitragspflicht für betrieblich genutzte Kfz oder eine nach Betriebsstättenstaffeln gestufte Freistellung weiterer Kfz (Kosten: bis zu ca. 300 Mio. Euro pro Jahr) sind nicht beitragsneutral finanzierbar. Eine Kompensation der Mindererträge durch "Verschiebung" des Beitragsaufkommens aus der Veranlagung betrieblich genutzter Kfz in die Betriebsstättenstaffel bedeutet, dass die Belastung in der untersten Staffel in beiden Fällen deutlich erhöht werden müsste, was insbesondere zulasten von Klein- und Kleinstunternehmen ginge.
- Reduzierung des Kontrollaufwands
- ▶ Der Aufwand des Beitragseinzuges beim zentralen Beitragsservice (ehemals GEZ) und in den Landesrundfunkanstalten soll planmäßig bis Ende 2016 um insgesamt 20% reduziert werden.
 - ▶ Das Personal beim zentralen Beitragsservice soll von 1224 Mitarbeitern (2012) auf deutlich unter Tausend im Jahre 2017 reduziert werden.
 - ▶ Der sog. Beauftragendienst der Landesrundfunkanstalten wird bis zum Jahr 2016 nahezu vollständig abgebaut sein.
- Datenschutz
- Durch die Konkretisierung der staatsvertraglichen Datenschutzvorgaben in den Rundfunkbeitragsatzungen der Rundfunkanstalten konnte vielen Forderungen der Datenschutzbeauftragten der Länder auf untergesetzlicher Ebene Rechnung getragen werden.
- Der einmalige Meldedatenabgleich (EMA) wurde reibungslos und erfolgreich durchgeführt. Durch den EMA und die hierdurch ausgelösten Direktanmeldungen konnten bis Ende 2014 netto 3,6 Mio. neuer Beitragskonten generiert werden (Werthaltigkeit der offenen Forderungen noch unklar).
- Barrierefreiheit
- Die barrierefreien Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind seit der Einführung des neuen Rundfunkbeitrags deutlich ausgeweitet worden.

III. Maßnahmen zur Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags:

Sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die festgestellten wirtschaftlichen Auswirkungen besteht kein grundlegender Reformbedarf.

Zur **Feinjustierung** des Rundfunkbeitragssystems werden auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung des Rundfunkbeitrags folgende Maßnahmen beschlossen:

- Einführung eines Wahlrechts im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten nach Köpfen oder nach sog. Vollzeitäquivalenten.

Begründung:

Durch das Wahlrecht wird die durch die bisherige Zählweise nach Köpfen eingetretene höhere Belastung von Unternehmen der Privatwirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Hand mit vielen Teilzeitkräften abgemildert. Durch die Festlegung eines Wahlrechts wird ein zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand etwa bei Kleinunternehmen, die bereits in der untersten Staffel veranlagt sind, vermieden. Im Hinblick auf die Definition von Vollzeitäquivalenten kann in Anlehnung an entsprechende Definitionen im Kündigungsschutzgesetz auf geltendes Recht zurückgegriffen werden.

Kosten: ca. 10 Mio. Euro/Jahr (Mehrbedarf ca. 0,025 Euro)

- Reduzierung der Veranlagung privilegierter Einrichtungen auf einen Drittelbeitrag.

Begründung:

Abmilderung der Mehrbelastungen privilegierter und nach dem früheren Rundfunkfinanzierungssystem nicht gebührenpflichtiger Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Kosten: 10,6 Mio. Euro/Jahr (Mehrbedarf ca. 0,025 Euro)

- Erstreckung der dem Antragsteller gewährten Befreiung bzw. Ermäßigung innerhalb der Wohnung auf Kinder des Antragstellers, des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.

Begründung:

Auch mit Eintritt der Volljährigkeit verfügen Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, im Regelfall noch nicht über eigenes Einkommen. Für ihren Unterhalt kommen daher regelmäßig die Eltern auf, deren eigene Befreiung bzw. Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag durch die volle Rundfunkbeitragspflicht des volljährigen Kindes letztlich wieder aufgehoben würde.

Kosten: nicht bezifferbar, nach Angaben der Anstalten geringfügig; Reduktion des Verwaltungsaufwands

- Verlängerung der Befreiungszeiträume um ein Jahr, wenn eine Befreiung aus demselben Befreiungsgrund über zwei Jahre Bestand hat.

Begründung:

Reduzierung des Bürokratieaufwands sowohl beim Beitragsservice (mit weiteren Spielräumen für Einsparungen) als auch für die Bürgerinnen und Bürger.

Kosten: keine (ggf. Einsparungen)

- Nachweis der Befreiungs- bzw. Ermäßigungsvoraussetzungen durch einfache Kopie der behördlichen Bestätigung bzw. des Leistungsbescheids.

Begründung:

Durch den grundsätzlichen Verzicht auf die Vorlage von Originalen oder amtlichen Beglaubigungen wird das Befreiungs- bzw. Ermäßigungsverfahren bürgerfreundlicher ausgestaltet.

Kosten: keine

- Übernahme der konkretisierten datenschutzrechtlichen Regelungen in den Satzungen der Rundfunkanstalten in den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Begründung:

Weitere Anhebung des Datenschutzniveaus auf gesetzlicher Ebene.

Kosten: keine

- Aussetzung der Befugnis zum Adressankauf und zur Vermieterauskunft, stattdessen gesetzliche Verankerung eines weiteren vollständigen Meldedatenabgleichs im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Begründung:

Vollständiger Meldedatenabgleich kann zur dauerhaften Sicherung der Beitragsgerechtigkeit und Stabilisierung der Beitragseinnahmen beitragen. Weiterer Meldedatenabgleich schafft Grundlage zur Evaluierung dieser Maßnahme iHa eine dauerhafte gesetzliche Verankerung.

Kosten: keine

Zusätzlich sollen weitere redaktionelle Anpassungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vorgenommen werden.